

IV. Unter Bezugnahme auf Artikel 32 der zur Ausführung des Gesetzes über die Neugestaltung der Staatsbehörden unter dem 22. Mai 1850 erlassenen Ministerial-Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß neuerdings auch der Gemeindevorstand zu Oldisleben Auftrag zum Wistren der Pässe und Wanderbücher erhalten hat.

Weimar am 10. August 1852.

**Erstes Departement des Großherzoglich Sächsischen
Staats-Ministeriums, Abtheilung B.**

Für den Departements-Chef.

Wirth.

V. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß den nachgenannten Personen bezüglich nachträglich die Erlaubniß ertheilt worden ist, Agenturen für die beibemerkten Feuer-Versicherungsgesellschaften zu betreiben:

dem Tuchhändler Ernst Kober zu Apolda, für die Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Elberfeld,

dem Schornsteinfeger Heinrich Hundius daselbst, für die Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Gotha,

dem Kaufmann Leopold Bartels daselbst, für die Feuer-Versicherungsgesellschaft Phoenix zu Frankfurt a./M.,

dem Kaufmann Theodor Leutloff daselbst, für die Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Cöln,

dem Kaufmann Gottlob Koppe daselbst, für die Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Magdeburg,

dem Kaufmann August Junge daselbst, für die Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Berlin,

dem Kaufmann Gustav Blanke daselbst, für die Feuer-Versicherungsgesellschaft Borussia.

Weimar am 25. August 1852.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen
Staats-Ministeriums.**

Für den Departements-Chef.

Bergfeld.